



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

31.03.2021

Nr. 13

1. Bekanntmachung:
Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr
2021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	415.920.715 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	415.775.707 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	379.872.059 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	377.750.118 EUR
---	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.525.830 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	58.202.756 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.299.552 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.744.567 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **39.204.197 EUR** festgesetzt.

Davon entfallen auf

a) vollrentierliche Maßnahmen	17.680.000 EUR
b) unrentierliche Maßnahmen (ohne Buchstabe c - e)	6.769.197 EUR
sowie auf	
c) Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern	755.000 EUR
d) Weiterleitung an gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe nach § 114 GO bzw. ähnliche Einrichtungen)	2.000.000 EUR
e) Weiterleitung an rechtlich selbstständige Beteiligungen der Kommune (Mehrheitsbeteiligungen)	12.000.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

21.289.739 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

275.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern**¹ sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	695 v.H.
2	Gewerbsteuer	520 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan kann der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 hergestellt werden. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Die Entscheidung über Kreditaufnahmen wird auf den Bürgermeister übertragen.

2. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt,

- über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO NRW) sowie
- über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO NRW)

zu entscheiden

- a) bis zur Höhe von 50.000 EUR,
- b) bis zu 10 % der geplanten Aufwendung bzw. Auszahlung, höchstens jedoch bis zu 100.000 EUR
- c) in unbegrenzter Höhe
 - bei durchlaufenden Geldern,
 - bei haushaltsinternen Buchungsvorfällen,
 - in durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Fällen.

¹ Die Hebesätze sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Recklinghausen vom 27.12.1995“ in der Fassung vom 25.09.2012 festgesetzt und haben in der Haushaltssatzung 2021 nur deklaratorische Bedeutung.

§ 9

- a) Für die Ausführung des Haushalts gelten die Budgetierungsrichtlinien. Die Leitlinien der Budgetierung werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Der Stellenplan enthält ku- und kw-Vermerke (künftig umzuwandelnde und künftig wegfallende Stellen).

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten ku- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Umwandlung der Stellen wird mit deren Freiwerden wirksam.

Die Rechtsfolge der im ziffernmäßigen Stellenplan angebrachten kw- Vermerke wird wie folgt bestimmt:

Die Stellen fallen weg, sobald sie frei werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Recklinghausen sowie der Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 03.03.2021 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 29.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 beim Fachbereich Finanzen, Stadthaus E Kaiserwall 21, Zimmer 3.09 während üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Pandemiebedingt ist hierzu vorab ein Termin zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 30.03.2021


T e s c h e
Bürgermeister